

Gemeinde Waldfeucht
38. Flächennutzungsplanänderung

Begründung
Umweltbericht

Stand: 23. Februar 2010

() ergänzt nach der öffentlichen Auslegung*



INHALT

1	GRUNDLAGE DES VERFAHRENS	1
2	LAGE DES PLANGEBIETS, GELTUNGSBEREICH	1
3	BESTEHENDE PLANUNGEN	1
4	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	2
5	VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG	2
6	TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	2
7	LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHER AUSGLEICH	3
8	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	3
9	HINWEISE	3
10	UMWELTBERICHT	4
10.1	Einleitung	4
10.2	Vorhabenbeschreibung	4
10.3	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	5
10.3.1	Fachgesetze	5
10.3.2	Fachpläne	6
10.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen - Bestandsaufnahme	6
10.4.1	Schutzgut Mensch	6
10.4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft	7
10.4.3	Schutzgut Boden	7
10.4.4	Schutzgut Wasser	8
10.4.5	Schutzgut Klima und Luftqualität	8
10.4.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	9
10.4.7	Schutzgut Landschaftsbild	9
10.5	Wechselwirkungen	9
10.6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	10
10.6.1	Schutzgut Mensch	10
10.6.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft	10
10.6.3	Schutzgut Boden	10
10.6.4	Schutzgut Wasser	11
10.6.5	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	11
10.6.6	Schutzgut Klima und Luftqualität	11
10.6.7	Schutzgut Landschaftsbild	11
10.6.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	12
10.6.9	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	12



10.6.10	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	12
10.7	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung von Beeinträchtigungen	13
10.8	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	13
10.9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	13
11	AUSWIRKUNGEN UND KOSTEN DER PLANUNG	14

1 Grundlage des Verfahrens

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 2. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48, 2. Änderung für die Flurstücke Nr. 63/64, Flur 17 in der Gemarkung Braunsrath und die zugehörige 38. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.

Die Anfrage auf landesplanerische Anpassungsbestätigung gemäß § 32 Landesplanungsgesetz (LPlG) hat die Gemeinde Waldfeucht an die Bezirksplanungsbehörde gestellt. **Mit Schreiben vom 26.01.2010 hat die Bezirksregierung Köln bestätigt, dass die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes den Zielen der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist. (*ergänzt nach der öffentlichen Auslegung)*

Für die 38. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 5 Abs. 5 BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

2 Lage des Plangebiets, Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Braunsrath, Flur 17 und umfasst die Flurstücke Nr. 63 und 64 südlich der Landstraße L 228. Der Ortsteil Selsten liegt im Westen des Plangebietes ca. 900 m entfernt, der Ortsteil Braunsrath liegt nordwestlich in ca. 800 bis 900 m Entfernung. Die Ortslage Laffeld der Stadt Heinsberg liegt ca. 1 km südlich des Bebauungsplanbereiches. Das Plangebiet ist über einen bestehenden Wirtschaftsweg an die ca. 800 m entfernte südlich gelegene Kreisstraße k 4 (Selsten - Laffeld) angebunden. Die Zufahrt über diesen Wirtschaftsweg für den Ultraleichtflugplatz ist durch den Kreis Heinsberg genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich ist der Plandarstellung im Maßstab 1 : 5.000 zu entnehmen.

3 Bestehende Planungen

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen (2003) stellt den Planbereich als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Er wird mit der „Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz“ überlagert. Eine Änderung des Gebietsentwicklungsplans ist nicht erforderlich, da die Fläche unter 10 ha groß ist.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Waldfeucht stellt das Plangebiet als „Sondergebiet das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung Ultraleichtflugplatz/Hangar“ dar. Der bestehende Flugplatz (Start- und Landebahn) auf Heinsberger Stadtgebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Für den Bereich des Plangebietes besteht kein Landschaftsplan.

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen

Flächennutzungsplan

Landschaftsplan



Bebauungsplan

Der seit dem 3. April 2007 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 48 sowie seine 1. Änderung vom 29.02.2008 setzen für das Plangebiet als Art der baulichen Nutzung „Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung „Ultraleichtflugplatz/Hangar“ mit einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,15 fest.

4 Ziel und Zweck der Planung

Mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht soll die bestehende Darstellung von „Sondergebiet, das der Erholung dient“, mit der Zweckbestimmung „Ultraleichtflugplatz/Hangar“ um die Zweckbestimmung „Ultraleichtflugplatz/Hangar/Vereinsheim“ erweitert bzw. geändert werden.

Erfordernis der 38. FNP-Änderung

Die Änderung ist erforderlich geworden, da der Ultraleichtflugclub Heinsberg-Selkant e. V. auf dem Gelände des Ultraleichtflugplatzes an den bestehenden Hangar ein Vereinsheim anbauen möchte. Des Weiteren ist die Erweiterung des Hangars um 12 m vorgesehen. In der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48, die im Parallelverfahren erarbeitet wird, wird die Art und das Maß der baulichen Nutzung konkret festgesetzt. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird sich auf das für die Erweiterung der Halle, dem Anbau des Vereinsheims und der erforderlichen Stellplätze Notwendige beschränken. Eine Erweiterung des Flugbetriebes ist nicht vorgesehen, die Flugbewegungen werden weiterhin von der vorhandenen Start- und Landebahn in direkter räumlicher Zuordnung auf Heinsberger Stadtgebiet erfolgen.

Alternative Standorte

Die Ergänzung der Zweckbestimmung um ein „Vereinsheim“ für das Sondergebiet erfolgt aus dem Grund, da den Vereinsmitgliedern eine Aufenthaltsmöglichkeit in adäquaten Räumlichkeiten und mit sanitärer Ausstattung gegeben werden soll. Da es hier städtebauliche Zielsetzung ist, die bestehende Nutzung mit einer Nutzung im funktionalen Kontext zu erweitern, können Standortalternativen im Zusammenhang mit den örtlichen Gegebenheiten nicht entwickelt werden.

5 Verkehrliche Erschließung

Der bestehende Ultraleichtflugplatz ist durch den vorhandenen Wirtschaftsweg, der an die Kreisstraße K 4 angebunden ist, verkehrlich erschlossen. Die Verkehrserschließung ist aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens ausreichend. Mit der geplanten Nutzung „Vereinsheim“ ist keine Ausweitung des Flugbetriebes vorgesehen.

6 Technische Infrastruktur

Der Ultraleichtflugplatz wird von den Flugclubmitgliedern und Besuchern vorwiegend am Wochenende und bei gutem Wetter zum Zwecke der Erholung aufgesucht.

Ein Stromanschluss ist vorhanden und es besteht kein Bedarf für den Anschluss an die örtliche Entsorgungsinfrastruktur (feste Abfälle, Abwasser). Die Entsorgung der sanitären Einrichtungen erfolgt sachgerecht in Sammelbehältern gegen Nachweis durch die Mitglieder des Flugclubs. Feste Abfälle werden gesammelt und ebenfalls durch die Nutzer selbst entsorgt. Eine Versorgung mit Trinkwasser wird durch Anschluss an die Trinkwasserleitung erfolgen.

Das Plangebiet ist als Sondergebiet, das der Erholung dient und nur zeitlich begrenzt von Personen aufgesucht wird, ausreichend erschlossen.

7 Landschaftsökologischer Ausgleich

Im Bebauungsplan Nr. 48, 2. Änderung, der im Parallelverfahren erarbeitet wird, werden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB festgesetzt. Art und Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu diesem Bebauungsplan geprüft. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die geplanten zusätzlichen Baumaßnahmen und deren Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt innerhalb des Plangebietes vollständig ausgeglichen werden können.

8 Nachrichtliche Übernahme

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb der Schutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Heinsberg-Kirchhoven. Die Fläche wird als Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen „Wasserschutzgebiet“ nachrichtlich übernommen.

9 Hinweise

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Heinsberg-Kirchhoven. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Wasserschutzgebietsverordnung vom 30. Juli 1992 aufgeführten Verbote und genehmigungspflichtigen Tatbestände zu beachten sind.

Wasserschutzgebiet

Im Plangebiet sind Böden (Parabraunerden, z. T. Pseudogley-Parabraunerden) vorherrschend, die im allgemeinen empfindsam gegen Bodendruck sind. Das Plangebiet liegt zudem im Bereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau, so dass im Zuge der Grundwasserabsenkung und auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich sind. Daher wird im Bebauungsplan Nr. 48 und seiner 2. Änderung im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung auf die einschlägigen Regelwerke für die nachfolgenden Dienstleister hingewiesen. Die Bauvorschriften der DIN 1054 und der DIN 18196 sind zu beachten.

Bodenverhältnisse



Kampfmittel

Die Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf hat keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben. Dies kann jedoch nicht als Garantie der Freiheit von Bombenblindgängern gewertet werden, da das Plangebiet in einem ehemaligen Kampfgebiet liegt. Daher wird im verbindlichen Bauleitplanverfahren der Hinweis übernommen, dass Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen sind.

Bodendenkmalschutz

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen ist eine konkrete Aussage, ob es zu Konflikten zwischen der Planung und den Belangen des Bodendenkmalschutzes kommen kann, nicht abschließend möglich. Im Bebauungsplan Nr. 48, 2. Änderung, hat der Hinweis auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW weiterhin Gültigkeit. Beim Auftreten geologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren.

10 Umweltbericht

10.1 Einleitung

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind im Umweltbericht darzulegen. Im Umweltbericht sind zudem die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen darzustellen.

Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung und berücksichtigt die in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB benannten Inhalte.

Mit der 28. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan Nr. 48 „Ultraleichflugplatz“ wurden bereits wesentliche Grundlagen der Umweltprüfung geprüft und erarbeitet. Der Umweltbericht zur 38. Flächennutzungsplanänderung nimmt die aktuelle Situation auf und schreibt im wesentlichen den vorliegenden Umweltbericht fort.

10.2 Vorhabenbeschreibung

Zielsetzung der 38. FNP-Änderung

Mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Waldfeucht, die bisherige Darstellung des Sondergebietes, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung „Ultraleichflugplatz/Hangar“ um die Zweckbestimmung „Vereinsheim“ zu ergänzen. Zielsetzung ist es, den Flugclubmitgliedern und Flugplatznutzern, die vorwiegend am Wochenende und bei gutem Wetter diesen Flugplatz aufsuchen, eine Aufenthaltsmöglichkeit mit

adäquaten sanitären Einrichtungen anbieten zu können. Da diese Nutzung mit dem geltenden Flächennutzungsplan nicht abgedeckt ist, ist die 38. Änderung erforderlich geworden.

Das 1,1 ha große Plangebiet befindet sich östlich der Ortschaften Selsten und Braunsrath, südlich der Landstraße L 228 und liegt direkt an der Gemeindegrenze zur Stadt Heinsberg, wo sich die Start- und Landebahn des Flugplatzes befindet. Das Plangebiet selbst wird heute für den Hangar und Stellplätze sowie für das Rangieren der Flugzeuge genutzt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über bestehende Wirtschaftswege von der Kreisstraße K 4. Das engere Umfeld des Plangebietes ist landwirtschaftlich genutzt.

Standort und nähere Umgebung

Mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Zweckbestimmung und Nutzung des vorhandenen Sondergebietes um ein Vereinsheim ergänzt. Die zulässigen Nutzungen und das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan Nr. 48, 2. Änderung konkret festgesetzt.

Art und Umfang der Planung

10.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Nachfolgend werden die für die Planung relevanten Ziele der Fachgesetze und -Pläne dargestellt.

10.3.1 Fachgesetze

Mensch und seine Gesundheit

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge ist die TA Lärm v. 26.08.1998 und BImSchG v. 26.09.2002 sowie die 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung v. 12.06.1990 maßgeblich. Zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung wird die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ (Juli 2002) herangezogen.

Tiere, Pflanzen und Landschaft

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 25.03.2002 zuletzt geändert am 21.06.2005; Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) vom 21.07.2000, zuletzt geändert am 15.12.2005

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen.

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004



Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BbodSchG) v. 17.03.1998; Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen v. 09.05.2000

Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§1 BbodSchG). Dabei ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1 BauGB).

Wasser

Wasserhaushaltsgesetz von August 2002 und Landeswassergesetz NRW von Juni 1995

Ziel ist die Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen.

10.3.2 Fachpläne

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen, stellt den Planbereich als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Er wird mit der „Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz“ überlagert.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Waldfeucht stellt das Plangebiet als Sondergebiet das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung „Ultraleichtflugplatz/Hangar“ dar.

10.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen - Bestandsaufnahme

Im folgenden werden die Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter innerhalb des Plangebietes beschrieben.

10.4.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird heute für Nutzer und Besucher des Ultraleichtflugplatzes genutzt. In dem bestehenden Hangar sind die Fluggeräte untergebracht. Gegenüber des Planbereichs befindet sich die Start- und Landebahn auf Heinsberger Stadtgebiet. Der Ultraleicht-

flughafen liegt im Außenbereich, der landwirtschaftlich genutzt wird. Das Verkehrsaufkommen ist nutzungsbezogen (landwirtschaftliche Verkehrsmittel und Nutzer bzw. Besucher des angrenzenden Flughafens) und daher sehr gering. Flugunterricht, Schulungen oder Flugschauen werden auf dem benachbarten Flughafen nicht durchgeführt. Die Flugbewegungen insgesamt begrenzen sich auf ca. 400 – 500 Flüge im Jahr. Beschwerden von Anwohnern aus den benachbarten Ortsteilen bezüglich möglichen Fluglärm oder Belästigungen durch Besucherverkehr sind nicht bekannt. Im Gegenzug dazu wird der Flughafen gerade von Erholungssuchenden, insbesondere Radfahrern, als Ausflugsziel gerne aufgesucht.

Bewertung

Bezogen auf das Schutzgut Mensch liegen im Geltungsbereich der 38. Flächennutzungsplanänderung keine Beeinträchtigungen vor.

10.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft

Innerhalb und im relevanten Einwirkungsbereich des Plangebietes bestehen keine Schutzgebiete für Flora und Fauna. Somit gelten keine besonderen Erhaltungsziele und Schutzzwecke im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Das Plangebiet ist heute im südlichen Teil mit einer Halle/Hangar bebaut. Südlich davon sind auf einer Schotterfläche Stellplätze angeordnet. Das Grundstück wurde im Bereich des Gebäudes ringsum mit Hecken und Baumpflanzungen eingegrünt. Der Bereich nördlich des Hangars wurde mit Rasen eingesät.

Bewertung

Da der Bereich für die Flughafenaktivitäten genutzt wird, sind Empfindlichkeiten der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft sehr gering.

10.4.3 Schutzgut Boden

Nach § 1a Abs. 2, Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Im Plangebiet sind Parabraunerden, z. T. Pseudogley-Parabraunerden vorzufinden. Die Böden sind im allgemeinen durch eine hohe nutzbare Wasserkapazität, mittlere Wasserdurchlässigkeit, Bearbeitungsschwierigkeiten und Empfindsamkeit gegen Bodendruck gekennzeichnet. Altablagerungen im Boden sind nicht bekannt, Altlastenverdacht besteht nicht, jedoch können evtl. vorhandene Kampfmittel aus dem II. Weltkrieg nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet wird heute zu einem geringen Teil baulich genutzt. Die überwiegende Fläche ist als Rasen gestaltet, über den die Ultraleichtflugzeuge transportiert werden.

Bewertung

Bezogen auf das Schutzgut Boden liegt durch die Flugplatz-Nutzung eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Das Vorhandensein von Bombenblindgängern kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

10.4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser sind im Plangebiet nicht vorhanden, mit einem Anstieg des Grundwassers nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau ist zu rechnen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb der Zone III B des Wasserschutzgebietes Heinsberg-Kirchhoven, so dass dem Grundwasserschutz hier besondere Bedeutung zukommt. Der geltende Bebauungsplan Nr. 48 setzt für diesen Bereich fest, dass die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, u. a. Kraftstoffe und Schmierstoffe, innerhalb des Geltungsbereiches nicht zulässig ist. Diese Festsetzung wird auch in der 2. Änderung des Bebauungsplans weiterhin Gültigkeit haben.

Die Versickerung der Niederschlagswasser von befestigten Dachflächen erfolgt über Mulden-Rigolen über die belebte Bodenzone. Die Versickerungsmulde ist im südlichsten Bereich des Plangebietes angelegt.

Bewertung

Aufgrund der heutigen Nutzung sind die natürlichen Wasserverhältnisse weitgehend durch menschliche Einwirkung überformt. Durch die Lage in der Wasserschutzzone III B sind besondere Anforderungen an den Gewässerschutz gegeben.

10.4.5 Schutzgut Klima und Luftqualität

Das regionale Klima des Plangebietes ist gekennzeichnet durch milde Winter und teilweise mäßig warme Sommer. Im Januar liegen die mittleren Temperaturen bei +1°C, im Juli bei ca. 18°C. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt durchschnittlich ca. 750 mm.

Das Plangebiet liegt südlich der Landstraße L 228 und östlich der Ortschaften Braunsrath und Selsten der Gemeinde Waldfeucht. Im Osten liegen die Ortschaften Aphoven und Laffeld der Stadt Heinsberg in ca. 1 km Entfernung. Die klimatische Funktion des Planbereichs ergibt sich aus der Lage innerhalb der freien Feldflur zwischen den bestehenden Ortschaften. Das Plangebiet liegt im Bereich von offenen Freilandklima. Östlich und westlich liegen die Klimabereiche „kleinere Ortslagen“.

Über die aktuelle lufthygienische Situation im Bereich des Plangebietes liegen keine Daten vor. Es kann aber davon ausgegangen

werden, dass das Niveau lufthygienischer Belastungen im Plangebiet und Umfeld zurzeit nicht durch relevante Schadstoffkonzentrationen in der Nähe einschlägiger Grenzwerte gekennzeichnet ist.

Bewertung

Im Untersuchungsbereich sind keine erheblichen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Luft- und Klimasituation bekannt.

10.4.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Architektonisch wertvolle Bauten sind heute im Plangebiet nicht vorhanden. Ob archäologisch schützenswerte Güter vorhanden sind, kann heute auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht konkret beurteilt werden.

Bewertung

Im Geltungsbereich des Plangebietes sind keine relevanten Kultur- und Sachgüter bekannt. Das Vorkommen von Bodendenkmälern kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

10.4.7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet und seine Umgebung ist weitgehend eben. Das Landschaftsbild der Umgebung ist durch vorhandene Windkraftanlagen im Süden und Norden visuell beeinträchtigt. Weitere optische Begrenzungen der offenen Ackerbau Landschaft sind durch die Silhouetten der Ortschaften Braunsrath, Selsten, Laffeld und Aphoven gegeben. Einzelne landwirtschaftliche Nutzgebäude (Hof, Scheune, Silos) prägen das Landschaftsbild, sowie auch der Hangar des Ultraleichtflugplatzes. Die angelegte Eingrünung des Hangars wird erst in einigen Jahren ihre volle Wirkung entfalten können. Einzelne Bäume befinden sich an den Verkehrsstraßen (z. B. L 228, K 4). Südlich des Plangebietes ca. 400 bis 500 m entfernt befindet sich eine Hoflage und eine kleine Waldfläche.

Bewertung

Das Landschaftsbild in der landwirtschaftlich genutzten Umgebung ist als wenig hochwertig einzustufen.

10.5 Wechselwirkungen

Bei der Beschreibung des Bestandes wurden Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern mit einbegriffen und berücksichtigt. Durch die Flächennutzungsplanänderung bedingte Wechselwirkungen sind beispielsweise durch die geringfügige mögliche Überbauung bisher unversiegelter Fläche gegeben.

Mit einer Verstärkung erheblicher Umweltauswirkungen durch sich negativ auswirkende Wechsel- und Summationswirkungen der vorgenannten Schutzgüter im Plangebiet ist nicht zu rechnen.



10.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

10.6.1 Schutzgut Mensch

Durch die Realisierung der Planung (Erweiterung Hangar, Nutzung Vereinsheim) wird sich die Qualität der Wohn- und Arbeitssituation im Umfeld des Plangebietes nicht verändern.

Die gegenwärtige Naherholungsfunktion und Freizeitwert wird durch die verbesserte Aufenthaltsmöglichkeit (Halle, Stellplätze, Vereinsheim) für Besucher und Nutzer aufgewertet.

Mit der geplanten Ergänzung der Zweckbestimmung um „Vereinsheim“ des Sondergebietes ist keine Erweiterung des Flugbetriebes vorgesehen. Daher werden auch keine Beeinträchtigungen durch zusätzliche Flugaktivitäten oder erhöhtem Nutzerverkehr auftreten. Die geplante Nutzung wird voraussichtlich kein zusätzliches Verkehrsaufkommen verursachen. Mögliche Behinderungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch Nutzer- oder Besucherverkehre sind nicht bekannt und durch das geringe Verkehrsaufkommen auch nicht zu erwarten.

10.6.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft

Das Plangebiet wird heute bereits für den Ultraleichtflugplatz genutzt. Hier besteht ein Hangar und Stellplätze. Die übrige Freifläche ist als Rasenfläche gestaltet. Die Empfindlichkeiten der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft sind daher sehr gering. Durch die geplante Ergänzung der baulichen Nutzung um ein Vereinsheim sind keine negativen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Landschaft zu erwarten. Die geringfügige Versiegelung und Überbauung von bisher unversiegelten Böden stellt eine geringe Beeinträchtigung dar. Die vorhandenen Sichtschutzpflanzungen werden entsprechend weiterentwickelt und somit mögliche neue Lebensräume für Kleintiere geschaffen.

Der Eingriff in Natur und Landschaft für die geplante zusätzliche Bebauung kann im Plangebiet vollständig ausgeglichen werden.

10.6.3 Schutzgut Boden

Aufgrund der vom Menschen verursachten Einflüsse durch die Nutzung für den Ultraleichtflugplatz ist die Wertigkeit des Bodens im Plangebiet hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft als gering einzustufen. Mit der 38. Flächennutzungsplanänderung wird ein geringer Eingriff in den Boden mit Versiegelung durch Baumaßnahmen planerisch vorbereitet. Dieser Eingriff wird aber durch die

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet ausgeglichen.

Hinsichtlich der Tragfähigkeit bzw. Empfindlichkeit gegen Bodendruck und der Baugrundqualität aufgrund des möglichen Wiederanstiegs des Grundwassers wird im Bebauungsplan Nr. 48, 2. Änderung, ausdrücklich hingewiesen. Ebenso wird der Hinweis auf mögliche Kampfmittel und Bombenblindgänger im Plangebiet weiterhin im Bebauungsplan (Parallelverfahren) aufgeführt.

10.6.4 Schutzgut Wasser

Da der Planbereich nur im geringen Maße versiegelt werden darf, wird die Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben.

Die Niederschlagswasser der versiegelten Flächen werden vor Ort über die belebte Bodenzone in Mulden-Rigolen versickert.

Die Verbote und genehmigungspflichtigen Tatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung Heinsberg-Kirchhoven sind zu berücksichtigen, da das Plangebiet in der Wasserschutzzone III B liegt. Im Bebauungsplan Nr. 48 ist bereits festgesetzt, dass die Lagerung von Kraft- und Schmierstoffen im Plangebiet nicht zulässig ist. Diese Festsetzung wird auch für die 2. Änderung des BP Nr. 48, die im Parallelverfahren aufgestellt wird, weiterhin Gültigkeit haben.

10.6.5 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Da keine konkrete Aussage darüber getroffen werden kann, ob durch die Planung die Belange des Bodendenkmalschutzes berührt werden, wird der Hinweis auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW auch in die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 (Parallelverfahren) übernommen.

10.6.6 Schutzgut Klima und Luftqualität

Da es sich bei der geplanten baulichen Erweiterung mit der Halle und dem Vereinsheim um eine relativ kleine Fläche handelt, kann die Beeinträchtigung auf das Mikroklima durch die Versiegelung von Flächen als sehr gering eingestuft werden.

Mit der geplanten Ergänzung der Nutzung „Vereinsheim“ ist nicht mit einem wesentlichen Anstieg des Verkehrsaufkommens und des Flugverkehrs zu rechnen. Es werden keine Nutzungen zulässig werden, die störende Emissionen verursachen.

10.6.7 Schutzgut Landschaftsbild

Die 38. Flächennutzungsplanänderung bereitet die planerischen Voraussetzungen für die Erweiterung der Bebauung vor. Die geplan-



te Hallenerweiterung und das Vereinsheim werden den Grad der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht wesentlich erhöhen. Hier handelt es sich um die Fortsetzung des Gebäudes auf relativ geringer Fläche. Die Gebäudehöhe wird die bisherige Höhe nicht überschreiten. Die bestehenden Eingrünungsmaßnahmen zur Einbindung in die Landschaft werden weiterentwickelt und im Bebauungsplan Nr. 48, 2. Änderung entsprechend festgesetzt.

10.6.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet wird heute bereits in einem geringen Maße baulich genutzt. Würde die Planung dort nicht umgesetzt, würden die zusätzlichen Versiegelungen des Bodens nicht eintreten. Im Gegenzug dazu würden keine weiteren Baum- oder Strauchpflanzungen vorgenommen werden.

10.6.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich hier um die Erweiterung und Ergänzung einer bestehenden Nutzung handelt, sind Alternativen zum Standort nicht möglich.

Mit der Ergänzung der Nutzung „Vereinsheim“ wird das Sondergebiet für Erholung in seiner Funktion gestärkt und gefördert.

10.6.10 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die durch die Bauleitplanung erkennbaren Beeinträchtigungen der Umweltauswirkungen bei der Realisierung sind gemäß § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen.

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sind hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen keine Anforderungen aufgrund nachteiliger Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur- und Landschaft werden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan geprüft und im Bebauungsplan Nr. 48, 2. Änderung (Parallelverfahren zur 38. FNP-Änderung) festgesetzt.

Die Belange des Grundwasserschutzes werden unter Beachtung der in der Wasserschutzgebietverordnung Heinsberg-Kirchhoven aufgeführten Tatbestände berücksichtigt.

10.7 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung von Beeinträchtigungen

Auf eine gesonderte Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren an dieser Stelle wird verzichtet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Beschreibung jeweils an der Stelle des Umweltberichts bzw. der Begründung erfolgt, an der das betreffende Regelwerk bzw. Verfahren der Sache nach abzuhandeln ist.

10.8 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Nach § 4c BauGB müssen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwachen (Monitoring). Auf diese Weise können insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, so dass die Gemeinden in der Lage sind, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Bei der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sind die Nutzungen für das Plangebiet bereits bekannt. Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt können prognostiziert werden. Es werden frühzeitig geeignete Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (BP Nr. 48 2. Änderung) festgesetzt oder zur Überwachung (z. B. sachgerechte Entsorgung der festen Abfälle und Abwasser) in den nachgeordneten Verfahren der Genehmigungen vorgesehen. Es werden keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung erwartet.

10.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich der 38. Flächennutzungsplanänderung liegt in der Gemarkung Braunsrath der Gemeinde Waldfeucht gegenüber des heutigen Flugplatzgeländes für Ultraleichtflugzeuge, der sich auf Heinsberger Stadtgebiet befindet. Mit der Flächennutzungsplanänderung soll die Errichtung eines Vereinsheimes für die Flugclubmitglieder planerisch vorbereitet werden, da heute keine adäquaten Aufenthaltsmöglichkeiten bestehen. Mit der Darstellung als Sondergebiet, das der Erholung dient, Zweckbestimmung „Ultraleichtflugplatz/Hangar/Vereinsheim“ wird die bauliche Nutzung konkret festgelegt und planungsrechtlich sichergestellt.

Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung zu erwarten. Im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Kurzstellungnahme) werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft ermittelt und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan Nr. 48, 2. Änderung, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, festgesetzt. Der Eingriff kann vollständig innerhalb des Plangebietes kompensiert werden.



Die Umsetzung der planerischen Zielsetzungen „Vereinsheim“ wird insgesamt zu einer Aufwertung des Standorts hinsichtlich seiner Funktion für die Erholung und dem Freizeitwert führen.

11 Auswirkungen und Kosten der Planung

Die zu erwartenden Auswirkungen der Bauleitplanung auf Umwelt, Natur und Landschaft werden ausführlich im Umweltbericht dargestellt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um für die Freizeit und Erholung genutzte Fläche, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft entstehen werden.

Die Flächennutzungsplanänderung selbst entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Plangebiet und sein Umfeld, sie bereitet die verbindliche Bauleitplanung vor.

Neben der Durchführung für die Bauleitplanung entfallen auf die Gemeinde Waldfeucht keine zusätzlichen Kosten.



gehört zur Verfügung

vom

07.06.2010

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

Wagner